

Preisblatt der TraveNetz GmbH zu den Stromnetzentgelten und dem Messstellenbetrieb gültig ab 01.01.2024

(Aktualisierungen werden veröffentlicht im Internet unter www.travenetz.de)

I. Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte ¹	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Hochspannung HS	16,39	6,52	178,19	0,04
Umspannung HS / MS	19,22	6,51	164,32	0,70
Mittelspannung (MS)	19,47	6,72	170,95	0,66
Umspannung MS / NS	20,22	7,29	188,49	0,56
Niederspannung (NS)	21,83	7,32	141,51	2,53

II. Entgelte für die Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung

Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a	Arbeitspreis Cent / kWh
Kunden ohne Leistungsmessung NS-Netz	18,44	8,58
Speicherheizung, unterbrechbare Versorgungseinrichtungen	0,00	3,76

¹ Bei Mittelspannungsanlagen mit niederspannungsseitiger Messung sind alle Verluste (Kupfer- und Eisen) i.H. von insgesamt 3% enthalten.

Sonderformen der Netznutzung gemäß StromNEV § 1

§19 (1) zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme	Monatsleistungspreis € / (kW x Monat)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus HS-Netz	29,70	0,04
Entnahme aus Umspannung HS / MS	27,39	0,70
Entnahme aus Umspannung MS-Netz	28,49	0,66
Entnahme aus Umspannung MS / NS	31,42	0,56
Entnahme aus Umspannung NS-Netz	23,59	2,53

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis Cent / kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	131,58	0,00
Modul 2	Niederspannung (NS)	0,00	3,43

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe, KWK-Umlage, Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV, Offshore-Netzumlage, Umlage nach § 18 AbLaV und Umsatzsteuer.

III. Sonstige Entgelte

Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 KAV	netto Cent / kWh
---	-----------------------------

Bei der Entnahme von Tarifikunden:

Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird.	siehe Anlage
---	--------------

Bei der Entnahme von Tarifikunden mit Schwachlastregelung:

Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV	0,61
--	------

Bei der Entnahme von Sondervertragskunden^{1, 2}

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe	0,11
---	------

¹ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

² Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je kWh inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer, bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer

Umlage nach KWK-Gesetz	Cent / kWh
-------------------------------	-------------------

indikative KWK-Umlage auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,275
--	-------

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Cent / kWh
---	-------------------

LV Gruppe A: für die jeweils ersten 1.000.000 kWh / a je Abnahmestelle	0,643
--	-------

LV Gruppe B: für Mengen > 1.000.000 kWh / a	0,050
---	-------

LV Gruppe C: Produzierendes Gewerbe, schienengebundener Verkehr oder Eisenbahn infrastruktur bei Stromkosten > 4 % des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,025
--	-------

Offshore-Netzumlage nach § 17 EnWG-Novelle	Cent / kWh
---	-------------------

auf die nicht privilegierten Letztverbräuche	0,656
--	-------

Die folgenden Preise gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme.

IV. Entgelte für Messstellenbetrieb

Eintarifzähler mit jährlicher Ablesung	16,81 €/a
Zweitarifzähler mit jährlicher Ablesung	28,30 €/a
Maximumzähler (Ein- oder Mehrtarifzähler) mit jährlicher Ablesung	108,70 €/a
Prepaymentzähler mit jährlicher Ablesung	62,50 €/a
Lastgangzähler in der Niederspannung mit täglicher Fernauslesung	681,00 €/a
Wandlersatz in der Niederspannung	24,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Niederspannung	-24,00 €/a
Lastgangzähler in der Mittelspannung mit täglicher Fernauslesung	681,00 €/a
Wandlersatz in der Mittelspannung	247,00 €/a
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz in der Mittelspannung	-247,00 €/a

V. Dienstleistungen für Messstellenbetrieb

Modem inkl. Karte und Kommunikationskosten	105,00 €/a
Niederspannungswandlersatz	24,00 €/a
Schalteinrichtung / Rundsteuerempfänger	15,00 €/a
Nutzung eines bereitgestellten Telefonanschlusses ¹	60,00 €/a
Manuelle monatliche Auslesung von Lastgängen vor Ort	540,00 €/a
Datenbereitstellung RLM stündlich mittels Fernauslesung	420,00 €/a
Datenbereitstellung SLP täglich mittels Fernauslesung ²	82,90 €/a
Datenbereitstellung SLP monatlich mittels Fernauslesung ²	48,00 €/a
Datenbereitstellung SLP monatlich ohne Fernauslesung	300,00 €/a
Datenbereitstellung historischer Lastgänge pro Zählpunkt ³	25,00 €/a
Bereitstellung von Messimpulsen ⁴	310,00 €/a
Kontroll- und/oder Sonderablesung SLP	25,00 €/a
Kontroll- und/oder Sonderablesung RLM	45,00 €/a
Gerätewechsel für eine Tarifänderung oder auf Kundenwunsch	nach Aufwand €

VI. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Unterbrechung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	50,00 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung in der regulären Arbeitszeit	90,00 €
Erfolglose Unterbrechung	42,50 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bis zum Vortag der Sperrung	8,50 €
Stornierung eines Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung am Tag der Sperrung	25,00 €

Alle Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

¹ sofern vorhanden

² Für die Datenbereitstellung müssen die Geräte fernauslesbar sein. Andernfalls kann ein kostenpflichtiger Umbau erfolgen.

³ über gesetzlich vorgeschriebene Bereitstellung hinaus

⁴ exklusive Änderung der Messeinrichtung (je Impulsausgang, einmalig)